Stamm St. Petrus & Paulus Neuhausen

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Bezirk Neckar-Filder Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart Mitglied im Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP), in der World Organization of the Scout Movement (WOSM) und im Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ)



Stamm St. Petrus & Paulus Neuhausen • www.dpsg-neuhausen.de • info@dpsg-neuhausen.de

Stammeslager 2020

Hallo liebe Wölflinge, Jungpfadfinder, Pfadfinder und Rover,

endlich ist es wieder soweit!

In diesem Jahr möchten wir mit euch auf ein Stammeslager fahren.

Wo? Witzy Camp, Feldkirch, Österreich Wann? 1. August 2020 – 15. August 2020

Teilnehmerbeitrag 200€, für Wölflinge 100€

Sowohl der reguläre, als auch der ermäßigte Beitrag werden durch den Stamm, unseren Freundes- und Fördererkreis, die Kirchengemeinde und die bürgerliche Gemeinde um insgesamt 50% bezuschusst. Leider ist der Teilnehmerbeitrag im Vergleich zum letzten Lager etwas höher aufgrund gestiegener Kosten für den Reisebus. Eine Anfahrt mit der Bahn wäre mit einer deutlich längeren Fahrtzeit verbunden und die nächste Bushaltestelle liegt in einigen Kilometern Entfernung.

Wenn Sie den Betrag nicht finanzieren können, kommen Sie bitte auf uns zu. Hierfür können wir gesonderte Zuschüsse beantragen und Ihnen so einen deutlich niedrigeren Teilnehmerbeitrag ermöglichen.

Auf dem diesjährigen Stammeslager wollen wir besonders darauf achten, die Lebensmittel, die wir einkaufen möglichst fair, bio, regional und saisonal zu beziehen. Deshalb wird es einen **freiwilligen "Fair ist Mehr"** Beitrag in Höhe von 15€ geben, der einfach gemeinsam mit dem Teilnehmerbeitrag überwiesen werden kann. Diesen Beitrag wollen wir nutzen, um die höheren Kosten dafür zu decken.

Den Teilnehmerbeitrag bitte bis spätestens **15.6.2020** auf folgendes Konto überweisen:

DPSG Neuhausen

IBAN: DE82 6116 1696 00007210 00 BIC: GENODES1NHB (Volksbank Filder)

Als Verwendungszweck bitte Folgendes angeben: Stammeslager + Vorname + Nachname

Treffpunkt am **Samstag, 1. August 2020 ist um 8.45 Uhr** am Kaplaneihaus. Rückkehr der Jufis, Pfadis und Rover ist am 15. August 2020 gegen 15.30 Uhr. Die Wölflinge werden schon nach einer Woche wieder zurückfahren, also am 8.8.2020. Eine genaue Abfahrtszeit wird noch bekannt gegeben.

Kleine Packliste:

gültiges Ausweisdokument, Kopie des Impfausweises, Krankenkassen-Karte, Schlafsack, Isomatte, Bikini/Badehose, Waschzeug, Handtuch, der Witterung angepasste Kleidung und festes Schuhwerk, Teller, Tasse, Essbesteck, Kluft, Halstuch, Stammes T-Shirt, Trinkflasche, Taschenlampe, Taschenmesser, Mückenschutz, Sonnenschutz

Anmeldeschluss ist der 15.6.2020

Bitte die Anmeldung in der Gruppenstunde abgeben oder bei Ruth Bewer, Werner-Siemens-Straße 7 einwerfen.

Also wagt es und meldet euch an, so eine Chance gibt es nicht alle Tage.

Eure Leiterrunde



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- 1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
- 2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- 3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer s**chweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese
Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt
zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie**, **Masern**, **Mumps**, (**Röteln**), **Kinderlähmung**, (**Typhus**) und **Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anmeldung zum Stammeslager 2020

Hiermit melde ich meine/n Tochter/Sohn verbindlich zum Stammeslager der DPSG Neuhausen vom 1.8.2020. bis 15.8.2020 (bzw. bis 8.8.2020 für Wölflinge) an.

Vorname: Name:
Adresse:
GebDatum:
E Mail.
E-Mail:
Telefonnummer:
Telefonnummer unter der während des Lagers immer jemand zu erreichen ist
Besondere Medikamente:
Allergien/Lebensmittelunverträglichkeiten/Laktoseintoleranz/Vegetarier/Veganer:
Mein Kind kann mindestens 25m alleine schwimmen: □ Ja □ Nein
☐ freiwilliger "Fair ist Mehr" Beitrag i.H.v. 15€
☐ Ich wünsche einen Elternabend vor dem Zeltlager.
Anmeldeschluss: 15.6.2020
Den Teilnehmerbeitrag von 200,-€/Person (100,-€/Person für Wölflinge) überweise ich bis spätestens 15.6.2020 auf folgendes Konto:
DPSG Neuhausen, IBAN: DE82 6116 1696 00007210 00, BIC: GENODES1NHB
Für die Dauer der Freizeit lege ich es in das Ermessen des behandelnden Arztes und der Freizeitleitung, ob und wie mein Kind bei einem Unfall oder einer Krankheit medizinisch betreut wird.
Falls eine Rücksprache mit den Eltern möglich ist, wird dies in jedem Fall geschehen.
Ich bin damit einverstanden, dass Bilder meiner Tochter bzw. meines Sohnes zu Öffentlichkeitsarbeitszwecken verwendet werden dürfen.
Mein Kind besitzt ein für den Zeitraum des Zeltlagers gültiges Ausweisdokument und ich gebe dieses auf das Zeltlager mit.
Ich habe die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelesen und bin mit dem Inhalt einverstanden.



Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien und Filmen für Berichterstattung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Stamm St. Petrus und Paulus Neuhausen

Vorname, Nachname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	GebDatum:
Tel.:	E-Mail:
Veranstaltung:	
Zwischen dem Stamm St. Petrus und Paulu schaft Sankt Georg (DPSG) und o.g. Person Fotografien und Videos getroffen:	
. Es wird zugestimmt, dass von der o.g. Person Aufnahmen erstellt und dem Stamn	

2. Für die Nutzung wird keine inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung vereinbart. Der Nutzung für folgende Zwecke wird uneingeschränkt zugestimmt:

St. Petrus und Paulus Neuhausen unentgeltlich zum Zwecke der Berichterstattung in Medien, zur Werbung und zur Verwendung nach Ziffer 2 zur Verfügung gestellt wer-

- Veröffentlichung in den Medien des Stammes (z.B. Zeitschrift, Newsletter)
- Veröffentlichung in der Presse (z.B. Pressefotos)
- Veröffentlichung im Internet (z.B. auf den Homepages des Verbandes oder den Auftritten des Verbandes bei Facebook, YouTube, Twitter etc.)
- 3. Die/der Fotografierte/Gefilmte stimmt einer Nutzung ihres/seines Fotos/ Films zur Nutzung innerhalb von Fotomontagen unter Entfernung oder Ergänzung von Bildbestandteilen bzw. für verfremdete Bilder (keine Entstellung) der Originalaufnahmen zu.
- 4. Ein Anspruch auf eine Nutzung im Sinne der Ziffern 1 und 2 wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Der/die Fotografierte/Gefilmte kann beim Stamm St. Petrus und Paulus Neuhausen die Art der Bild-Nutzung jederzeit erfragen.
- 5. Die/der Fotografierte/Gefilmte überträgt dem Fotografen alle zur Ausübung der Nutzung gem. Ziffer 2 notwendigen Rechte an den erstellten Fotografien und Filmen.
- 6. Der Name der/des Fotografierten/Gefilmten wird im Sinne des Datenschutzes nicht veröffentlicht. Eine Weitergabe zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung findet **nicht** statt.
- 7. Ein Honorar für die Fotografien und Filme wird nicht gezahlt.
- 8. Eine Veränderung an dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum Unterschrift Fotografierte/r (ab 12 Jahre erforderlich)

Ort, Datum Unterschrift von allen Erziehungsberechtigten (bei allen Minderjährigen unter 18 Jahre erforderlich)

Stamm St. Petrus & Paulus Neuhausen

Klosterstraße 10 73765 Neuhausen www.dpsg-neuhausen.de info@dpsg-neuhausen.de

Vorstand: Mirjam Brielmaier Eberhardstr. 14 73765 Neuhausen Tel.: 0157/88064360 mirjam@dpsg-neuhausen.de

Markus Federschmid Kirchstr. 38 73765 Neuhausen Tel.: 07158/7157 markus@dpsg-neuhausen.de

Kurat: Christoph Böckenhoff Adenauerstr. 28 73765 Neuhausen Tel.: 07158/67746 christoph@dpsg-neuhausen.de

Kassier: Raphael Vogel Theodor-Gugel-Str. 13 73765 Neuhausen kasse@dpsg-neuhausen.de

Bankverbindung: DPSG Neuhausen Volksbank Filder

IBAN: DE82 6116 1696 0000 7210 00 BIC: GENODES1NHB

